

## BGE 41 I 284

Bundesgericht (BGE), 1916-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_41\\_I\\_284](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_284)

FR: ATF 41 I 284

IT: DTF 41 I 284

### Volltext

284 Staatsrecht. in altro cantone, occorre, Hel caso in esame, ulla speciale pattuizione di proroga di 1'01'0 : 1.' ci6 fu appunto l'intento dell'art. 12. Il Tribunale feuerall' pl'onullcia 11 ricorso e respinlo. 40. Urteil vom 23. September 1916 i. S. Meier-Maurer gegen Labhart und Obergerioht Luzern. Der Anspruch auf Errichtung eines Baullundwerkerpfand- rechts im Sinne des Art. 83 7 Z i f. :: ZGB gehört nie h t zu den Ausgang dieses Prozesses zur Aber~ennung des I fan~ \) rechtes führen würde, müsste die G:run?pfan~~vel~ » schreibung ohne weiteres als null und llichtlg geloscht ) werden., was einem allfälligen Erwerher derselben au- I) mit schon heute ausdrücklich erklärt sein soll.)} C. - Gegen das vorstehende Erkenntnis de.s. Ober- gerichts hat der Beklagte Meier-Maurer re?htzelhg. ~eH staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgencht erg:Ifle~ ulld beantragt, der obergerichtliche Rekursentschmd sei aufzuheben, das Amtsgericht Luzern-Stadt als zur .. Be- urteilung der Klage Labharts inkompeten~ zu erkJ,areJ~ und der Beklagte für dermalen von der Emlassull? aut sie zu entbinden, eventuell sei die Sache zur ne~lerhchell Entscheidung an das Obergericht zurückzuwClSen. E~' heschwelt sich über Verletzung der Art. 59 und 4 B\ .. 1 des ;;; 3;; III ZPO (wonach (, ptrsönliche. Klagen, ) IIII(, ~ v . kl t heim Gel'i~hte des ordentlichen Wohnsitzes des B~ ag el~ anzuhringen sind) mit wesentlich folgender Begründullg .. Das Klagebegehren 1 des Rekursbeklagten auf Auel- kennung einer Forderung aus vV~rkver::rat?, d,as un~ zweifelhaft obligatorischer und damIt personlIcl~Cl NatUl sei, bilde das Hau p t begehren, neben dem die ~~age begehren 2 und 3 bloss sekundäre Bedeutung hatten und die Gutsprache des Hauptbegehrens vorau~set~ten" sodass, selbst wenn diese b~iden Begehlen ~mghch:~ ~atUl wären, daraus noch kemeswegs folgen wurde: da ". auch der Entscheid über das Hauptbegehren vom Richtet 290 Staatsrecht. der gelegenen Sache ausgehen müsse. Das möchte "iel- leicht berechtigt sein, wenn Schuldner und Pl'andeigen- tümer ein und dieselbe Person wären; er bestreite jedoch, Schuldner der Forderung zu sein, für die seine Liegen- schaft eventuell als Pfand haften würde. Übrigens sei der Ansicht des Obergerichts zuzustimmen, dass es sich auch bei den Begehren 2 und 3 nicht um eine dingliche Klage handle. Darnach aber könne nur der Richter seines Wohnortes über die Klage entscheiden. Die vom Ober- gericht vorgebrachten Gegengründe seien nicht durch- schlagend. Selbst wenn es zweckmässig sein sollte, die provisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts beim Richter der gelegenen Sache zu verlangen - eine praktische Notwendigkeit aus grundbuchlichen Rück- sichten spreche hiefür nic.ht -, so wäre damit noch lange nicht gesagt, dass nun auch der Hauptprozess wegen dieser bloss provisorischen Massnahme vor dem gleichen Forum sich abspielen müsse. Wieso aus der Beurteilung dieses Prozesses durch den \Vohnortsrichter des Be- klagten, vor den er zufolge der Natur des Anspruchs nach Verfassung und Gesetz gehöre, « unhaltbare Zu- stände) entstehen sollten, wie das Obergel icht meine, sei nicht klar. Denn bundesverfassungsmässig könnten ja die in einem Kanton ergangenen Zivilurteile in der ganzen Schweiz vollstreckt werden, und die dreimonat- liehe Frist des

Art. 839 gelte nicht für die Durchsetzung des definitiven Anspruchs, nachdem einmal die provisorische Eintragung erfolgt sei. Der obergerichtliche Entscheid verstosse gegen die verfassungsrechtliche Garantie des Wohnsitzrichters und die entsprechende Vorschrift des § 35 Luz. ZPO und sei zugleich auch willkürlich, da keine Gesetzesbestimmung dafür in Anspruch genommen werde. D. - Der Rekursbeklagte Labhart hat auf Abweisung des Rekurses, eventuell wenigstens hinsichtlich der Klagebegehren 2 und 3, angetragen. Er vertritt in erster Linie wiederum den Standpunkt, dass seine Klage eine Pfandrechtsgewalt darstelle. No 40 291 klage sei für die Art. 59 BV nicht gelte. da diese Klage ja, entgegen der Auffassung des Obergerichts, nicht den Besitz sondern nur die Befugnis zur Eintragung eines Pfandrechts voraussetze und die provisorische Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts gemäss Art. 961 ZGB und Art. 22 Abs. 4 der Grundbuchverordnung nach der. In seiner Klage verfochtenen Ansicht ein Resultat bedingtes d. h. bis zum Wiederdahinfall (wenn nicht geklagt oder die Klage abgewiesen werde) existentes dingliches Recht begründe. Sodann pflichtet er der Argumentation des Obergerichts über die praktische Notwendigkeit des Gerichtsstandes der gelegenen Sache bei und bemerkt ebenfalls, jedenfalls seien die Klagebegehren 2 und 3 dmghcher Natur und gehörten als solche gemäss § 39 Luz. ZPO vor das Gericht, in dessen Amtsbezirk der Streitgegenstand liege; denn es handle sich dabei nicht um den Anspruch auf Eintragung, sondern diese sei auf Grund der nachherlichen Verfügung vom 23. September 1914 bereits erfolgt, und bestehe, solange sie nicht gelöscht sei, zu Recht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die dem staatsrechtlichen Streit zugrunde liegende Klage des Rekursbeklagten ist gerichtet emerzels auf Feststellung des Bestandes und auf Bezahlung einer Verklöhnforderung (Klagebegehren 1), und anersel auf definitive Feststellung und Anerkennung eines hiefür beanspruchten Bauhandwerkerpfandrechts, dessen vorläufige Eintragung der Rekursbeklagte bereits erwirkt hat (Klagebegehren 2 und 3). D-ei ist allerdings die Situation insofern eigenartig, als die den Rekursbeklagten ausdrücklich bloss zur « vorläufigen Eintragung » seines Pfandrechtsanspruchs, d. h. zur Vormerkung im Sinne des Art. 961 ZGB, berechtigende Verfügung des Amtsgerichtsvizepräsidenten von Luzern-Stadt vom 23. September 1914, auf die sich das Klagebegehren 2 berufe, von der zuständigen Hypothekarkanzlei der Stadt Luzern 292 Staatsrecht. rechtsirrtümlicherweise (wie das Obergericht zutreffend feststellt) durch Errichtung einer förmlichen Grundpfandverschreibung vom 13. Oktober 1914, die das Klagebegehren 3 erwähnt, vollzogen worden ist. Allein der Rekursbeklagte selbst macht diese Grundpfandbestellung - entsprechend dem Vorbehalt der Hypothekarkanzlei in ihrem « Nachtrag » vom 10. Mai 1915 zum Pfandbestellungsakt - nicht als unbedingten Rechtstitel geltend, sondern ruft sie bloss als Ausfluss der richterlichen Verfügung vom 23. September 1914 und mit dem Verlangen an, sie sei als « definitiv und rechtskräftig » zu erklären. Auch das Klagebegehren 3 zielt also, gleich dem Klagebegehren 2, nur darauf ab, die Umwandlung der provisorischen Vormerkung des Pfandrechtsanspruchs in eine definitive Eintragung zu erwirken. 2. - Der aus Art. 837 Ziff. 1 ZGB fliessende Anspruch auf Eintragung der Klage im Grundbuch ist im Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 19. November 1914 in Sachen Konkursmasse Waldvogel gegen J. Frutigers Söhne (AS No II N° 80 S.452 H.) insofern als nicht dinglicher, sondern lediglich persönlicher Natur erldürt worden, als er nur gegen den bauenden Eigentümer selbst, nicht auch noch in dessen Konkurs oder gegenüber einem Dritterwerber der überbauten Liegenschaft, bestehe und ein dingliches Recht daraus erst mit der Eintragung im Grundbuch existent werde. Damit ist jedoch, entgegen der Auffassung des Obergerichts,

die Frage, ob der Anspruch zu den « persönlichen Ansprüchen » des Art. 59 BV gehöre, nicht ohne weiteres in bejahendem Sinne beantwortet. Denn bei jenem Entscheid handelte es sich um die Voraussetzung des Anspruchs, insbesondere mit Bezug auf den Umfang des dadurch verpflichteten Personenkreises; für die hier zu beurteilende Frage aber, ob eine unter Art. 59 BV fallende « persönliche Ansprache » vorliege, ist die rechtliche Natur des Anspruchs massgebend. Diese Frage ist deshalb vom Gerichtsstand. Nach Art. 40. 293 Staatsgerichtshof selbständig zu prüfen. Dabei ergibt sich, dass der Anspruch, mag er auch passiv, auf die Person des bauenden Eigentümers beschränkt sein, und dieses dingliche Recht mit voller Wirksamkeit erst im Zeitpunkt der grundbuchlichen Pfandrechteeintragung begründet, doch dieses dingliche Recht von vorneherem hypothetisch in sich schliesst, indem eben das Gesetz dessen Grundlage bildet, derart, dass die Entfaltung seiner Wirksamkeit sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs gegeben sind, lediglich vom einseitigen Eintragungsbegehren des Berechtigten, verbunden mit dem Vorliegen jener Voraussetzungen, abhängt. Der Gedanke des Bauhandwerkerpfandrechts ist der, dass die durch das Bauen geschaffene Wertvermehrung des Grundstücks in erster Linie zur Sicherung der Forderungen dienen soll, welche den am Bau beteiligten Handwerkern aus ihren Leistungen erwachsen. Dem Gegenstand bildet ein Vorzugsrecht der Bauhandwerker auf Befriedigung aus diesem Mehrwert des Grundstücks. Danach aber muss auch schon dem Anspruch auf Bestellung dieses Rechts an der Sache dinglicher Charakter zuerkannt werden. Er ist seinem Wesen nach tatsächlich gegen das zu belastende Grundstück gerichtet. Der Eigentümer, der als solcher ins Recht gefasst wird, erscheint insoweit nur als dessen Vertreter; braucht er doch nicht notwendig selbst Schuldner der Forderung zu sein. Folglich kann vorliegend mit Bezug auf das Klagebegehren um definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts gegen die Klageeinreichung beim Richter des Grundstückortes der Schutz des Art. 59 BV nicht angerufen werden, da der Begriff der « persönlichen Ansprachen » derart dingliche Ansprüche nicht umfasst (vgl. hiesu im CKH-RDT. Kommentar zur BV, 2. Aufl., S. 570 ff.). Übrigens ist es offenbar auch durchaus natürlich und zweckmässig, über diesen Eintragsanspruch das zu entscheiden, wo die ihm zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse lokal- 294 Staatsrecht. lisiert sind, wo insbesondere die Ausführung der Bauarbeiten, auf die er sich stützt, stattgefunden hat, wo die übrigen Rechtsverhältnisse des Grundstücks im Grundbuche verurkundet sind und wo die Eintragung selbst notwendigerweise vollzogen werden muss. Die Anerkennung dieses Gerichtsstandes wird vom Rekurrenten ferner auch vom Standpunkte des kantonalen Prozessrechts aus zu Unrecht als willkürlich angefochten; denn §. 39 1.uz. ZPO, auf den der Rekursbeklagte verweist, sieht ihn für « (dingliche) Klagen ausdrücklich vor. 3. - Was sodann die Werklohnforderung des Klagebegehrens betrifft, ist davon auszugehen, dass laut Art. 839 Abs. 3 ZGB die Eintragung des Handwerkerpfandrechts nur erfolgen darf, « wenn die Forderung vom Eigentümer \_ anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist ». Danach bildet im Bestreitungsfall die Feststellung des Bestehens der Werklohnforderung eine Voraussetzung des Anspruchs auf Errichtung des Bauhandwerkerpfandrechts. Als solche könnte sie nun zwar gleichwohl in ein selbständiges Vorverfahren verwiesen werden, das der Natur der Forderung entsprechend vor dem Wohnsitzrichter des beklagten Schuldners durchzuführen wäre. Für ihre Beurteilung durch den Richter des Grundstückortes spricht jedoch, neben dem dadurch erzielten prozessualen Vorteil einer einfacheren und rascheren Erledigung des gesamten Anspruchs, entscheidend namentlich der Umstand, dass speziell für jene Feststellung die

bereits erwähnten tatsächlichen Verhältnisse am Grundstücks- und Bauorte wesentlich in Betracht fallen, die unzweifelhaft am zweckmässigsten der Würdigung des dortigen Richters unterstellt werden. Dabei fragt sich aber noch, ob auch die vom vorliegenden ~orderungsbegehren mitumfasste Feststellung" der Schuld- und Zahlungspflicht des Eigentümers deren Beurteilung nicht ohne weiteres mit der des Bestandes der Forderung zusammenfällt, indem der Eigentümer ja nicht notwendigerweise selbst auch Gerichtsstand. No 40. 295 Schuldner der Werklohnforderung zu sein braucht (wie denn gerade der Rekurrent speziell seine Schuld- und Zahlungspflicht für die eingeklagte Forderung bestreitet) - dem an sich hierfür zuständigen und durch Art. 59 BV gewährleisteten Wohnortsrichter entzogen werden dürfen. Dies ist richtigerweise ebenfalls zu bejahen. Denn einerseits sind Bestand und Höhe der Forderung festzustellen sowohl im Prozesse über den Pfandanspruch, als auch in demjenigen über den Forderungsanspruch gegen den Eigentümer, so dass die Verweisung der Schuldpflichtfrage in ein besonderes Verfahren zu einer doppelten Beurteilung jener Momente mit der Möglichkeit widersprechender Entscheidungen führen würde. andererseits liegt auch sachlich offenbar keine Unbilligkeit, wie die verfassungsmässige Garantie des Wohnsitzrichters sie ausschliessen will, darin, dass der Eigentümer auswärtigen Grundbesitzes, der darauf bauen lässt, für Forderungen, die mit diesem Bau in direktem, teilweise sogar notwendigem Zusammenhange stehen, sich auch vor dem Richter des Bauortes zu verantworten hat. Die Annahme, dass in diesem Falle die Garantie des Art. 59 BV der Geltendmachung der Werklohnforderung gegen den Eigentümer, in Verbindung mit dem dafür beanspruchten Pfandrecht, bei dem für diesen letzteren Anspruch gegebenen Liegenschaftsgerichtsstand nicht entgegenstehe, entspricht. übrigens der bisherigen konstanten Praxis, wonach bereits effektiv pfandversicherte Forderungen als solche wegen ihrer Konnexität mit dem Pfandrecht ebenfalls am Orte der gelegenen Sache eingeklagt werden dürfen (vergl. z. B. BGE 17 N° 59 Erw. 1 S. 376 und die dortigen Verweisungen). Die Berufung des Rekurrenten auf Art. 59 BV geht daher auch hinsichtlich des Klagebegehrens fehl. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. A'i 41 1 - 1915 '10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.